

BGer 1C_196/2024 vom 22. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_196_2024

FR: TF 1C_196/2024 du 22 octobre 2024

IT: TF 1C_196/2024 del 22 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Verfahren 1C_196/2024 und 1C_201/2024 richten sich beide gegen das gleiche Urteil, haben mithin ein gemeinsames Anfechtungsobjekt und betreffen denselben Sachverhalt. Im Wesentlichen werden gleiche Anträge gestellt. Es rechtfertigt sich, die beiden Verfahren zu vereinigen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP [SR 273]).

E. 2.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Appellationsgerichts im Bereich des Baurechts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (BGE 133 II 353 E. 2). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften, die sich in einem Umkreis von maximal 50 m zur Bauparzelle befinden, sowie als Adressatinnen bzw. Adressaten der angefochtenen Urteile gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert (vgl. BGE 141 II 50 E. 2.1). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehältlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG ; nachfolgende E. 3.2) einzutreten.

E. 2.2

Nach Art. 113 BGG ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zulässig, soweit keine andere Beschwerde nach Art. 72 - 89 BGG zur Verfügung steht. Da gegen den angefochtenen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG erhoben werden kann, erweist sich die von den Beschwerdeführenden 1 gleichzeitig erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde als ausgeschlossen, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 2.3

Nicht einzutreten ist auch auf die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1, soweit darin die Aufhebung des Entscheids der Baurekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 22. August 2022 beantragt wird. Dieser Entscheid ist durch das Urteil des Appellationsgerichts ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten; seine selbständige Beanstandung ist hingegen ausgeschlossen (BGE 146 II 335 E. 1.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.4

Nach einem allgemeinen Verfahrensgrundsatz sind Feststellungsbegehren nur zulässig, wenn Leistungs- oder Gestaltungsbegehren ausgeschlossen sind. Vorbehältlich besonderer Situationen haben Feststellungsanträge daher subsidiären Charakter (BGE 148 I 160 E. 1.6; 141 IV 349 E. 3.4). Soweit die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 sinngemäss darauf gerichtet sind, in grundsätzlicher Weise die Ansprüche und Pflichten juristischer Laien und

Laiinnen in einem Rechtsverfahren feststellen zu lassen, ist darauf auch aus dieser Überlegung nicht einzutreten (siehe dazu hinten E. 6.2).

E. 2.5

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführenden 2, soweit sie darin den ihnen gegenüber rechtskräftig gewordenen generellen Baubehrensentscheid (Urteil 1C_474/2016 vom 1. Juni 2017) kritisieren.

E. 3.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG), ferner die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 lit. c BGG). Abgesehen davon überprüft das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Rechts nicht als solche. Jedoch kann gerügt werden, diese Anwendung widerspreche dem Bundesrecht, namentlich dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV (BGE 142 II 369 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5). Die (Antrags-) Begründung hat dabei in der (Beschwerde-) Rechtsschrift selbst zu erfolgen; die blosser Verweisung auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 147 II 125 E. 10.3; 144 V 173 E. 3.2.2). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt (BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diese Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2; 133 II 249 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden 2 kritisieren, der Präsident des Appellationsgerichts sei während des bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zum generellen Baubehren Mitglied des Bürgergemeinderats gewesen. Dabei handle es sich um das Parlament der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der weisungsberechtigten Stifterin des Bürgerspitals Basel, die im vorliegenden Verfahren als Bauherrin auftrete. Seine damalige Rolle soll auch im vorliegenden Verfahren den Anschein der Befangenheit begründen, obwohl er inzwischen nicht mehr Mitglied des Bürgergemeinderats sei. Sie erkennen darin eine

Verletzung von Art. 30 BV und von Art. 6 EMRK .

E. 4.2

Diese Vorbringen sind offensichtlich verspätet. Gemäss § 56 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 2015 (GOG/BS; SG 154.100) gelten die Vorschriften der ZPO über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) sinngemäss auch in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht. Nach dem infolgedessen sinngemäss anwendbaren Art. 51 Abs. 1 ZPO sind Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat, aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die Beschwerdeführenden 2 machen nicht geltend, erst nach dem kantonalen Verfahren zum ordentlichen Baubegehren von den angeblichen Ausstandsgründen erfahren zu haben. Sie behaupten die Ausstandsgründe unzulässigerweise dennoch erst im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Ohnehin handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Bürgergemeinderat um eine öffentlich bekannte bzw. leicht in Erfahrung zu bringende Tatsache.

Selbst wenn es sich um neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handeln würde, dürften diese nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. In der Beschwerde wäre dann jedoch darzutun, inwiefern die Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von neuen Vorbringen gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen). Da die Beschwerdeführenden 2 dies nicht tun, ist auf ihr Vorbringen nicht einzutreten (s. zum Ganzen auch BGE 138 II 386 E. 5; Urteil 1C_552/2020 vom 8. Februar 2022 E. 2.2).

E. 5

Die Beschwerdeführenden 1 bringen vor, bestimmte Fragen, namentlich die Aspekte "Geschossigkeit, Baufluchten, Traufhöhe sowie Flachdach", seien im kantonalen Verfahren über das generelle Baubegehren, das mit dem Urteil des Bundesgerichts 1C_474/2016 vom 1. Juni 2017 geendet hat, entgegen der Ansicht der Vorinstanzen noch nicht beurteilt worden und hätten im jetzigen Verfahren geklärt werden müssen. Ihre diesbezüglichen Vorbringen lassen erkennen, dass die Beschwerdeführenden 1 darin eine Verletzung von § 49 BPV /BS sehen. Die Anwendung kantonalen Rechts als solches überprüft das Bundesgericht jedoch lediglich unter dem Blickwinkel der Willkür und nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (vgl. Art. 95 BGG i.V.m. Art. 9 BV und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 3.2). Eine solche Rüge bringen die Beschwerdeführenden 1 nicht vor. Insbesondere legen sie nicht dar, inwiefern das Bauvorhaben in Bezug auf die Aspekte "Geschossigkeit, Baufluchten, Traufhöhe sowie Flachdach" den rechtlichen Anforderungen nicht genügen sollte. Auch andere Bundesrechtsverletzungen machen sie nicht geltend. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. vorne E. 3.2).

E. 6

Die Beschwerdeführenden 1 bringen weiter verschiedene Rügen vor, wonach sie als nicht anwaltlich Vertretene den anwaltlich Vertretenen gegenüber im Verfahren schlechter gestellt gewesen seien. Sie erkennen darin eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV .

E. 6.1

Die Rechtsprechung leitet aus Art. 29 Abs. 1 BV und aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Gebot eines fairen Verfahrens ab (BGE 133 I 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Das Gebot der Waffengleichheit bildet davon einen Teilgehalt. Er betrifft den Anspruch der verfahrensbeteiligten Person, nicht in eine prozessuale Lage versetzt zu werden, in der sie keine vernünftige Chance hat, ihre Sache dem Gericht zu unterbreiten, ohne gegenüber der anderen Partei klar benachteiligt zu sein. Dieses formale Prinzip ist schon dann verletzt, wenn eine Partei bevorteilt wird; nicht notwendig ist, dass die Gegenpartei dadurch tatsächlich einen Nachteil erleidet (BGE 139 I 121 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung wird verletzt, wenn eine Behörde rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist (BGE 144 I 113 E.5.1.1 mit Hinweisen).

E. 6.2

Die von den Beschwerdeführenden 1 beanstandeten Ungleichbehandlungen betreffen eine "Praxis" der Vorinstanzen, wonach anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte bezüglich Akteneinsicht und Fristerstreckungen gegenüber nicht anwaltlich vertretenen "Verfahrensbeteiligten" bevorzugt würden. Eine "Praxis" ist jedoch kein taugliches Anfechtungsobjekt. Soweit sich die Vorbringen gegen diese angebliche Praxis richten, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gleiches gilt für Vorbringen zu angeblichen Tatsachen, die nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren. So behaupten die Beschwerdeführenden etwa, dass ihnen eine Verfügung der Baurekurskommission im August 2022 zugestellt worden sei, obwohl sie damals vom 1. bis zum 20. August 2022 in den Ferien gewesen seien. Sie machen aber nicht geltend, dass sie dies bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebracht hätten. Ohnehin machen die Beschwerdeführenden insgesamt nicht geltend, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Dass den einer entsprechenden Berufsaufsicht unterstehenden Anwältinnen und Anwälten Verfahrensakten zugestellt werden und andere Verfahrensbeteiligte diese vor Ort einsehen müssen, ist sachlich begründet, wie das Appellationsgericht im angefochtenen Urteil darlegt. Die Beschwerdeführenden machen auch nicht geltend, dass sie aufgrund der Modalitäten der Akteneinsicht oder der Fristansetzungen der Baurekurskommission daran gehindert worden seien, ihre Rechte wahrzunehmen. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV (oder auch von Art. 29 Abs. 2 BV) wird weder rechtsgenügend dargelegt (vgl. vorne E. 3.2), noch ist eine solche in den vorgebrachten Umständen erkennbar. Damit besteht auch für die Feststellung einer Rechtsverletzung kein Raum (siehe dazu vorne E. 2.4).

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden 2 machen geltend, die Baubewilligung für das streitige Bauprojekt setze sich über das Erfordernis eines Näherbaurechts hinweg, welches im generellen Baubegehren ausdrücklich vorbehalten worden sei. Zudem sei das streitige Bauprojekt nicht zonenkonform, wobei es im Vergleich zum Bauprojekt, das im Rahmen des Verfahrens zum generellen Baubegehren zu beurteilen gewesen war, grundlegend neu sei.

E. 7.2

Dagegen hatte die Vorinstanz die Baubewilligung damit begründet, dass die leichte Reduktion der Taillierung des modifizierten Bauprojekts keine grossen Auswirkungen hätten, vielmehr seien die Veränderungen in den Grundrissproportionen, wie die

Baurekurskommission zu Recht festgestellt habe, nur marginaler Natur.

E. 7.3

Die Beschwerdeführenden 2 wiederholen über weite Strecken die Rügen, die sie bereits der Vorinstanz vorgetragen haben. Sie unterlassen es hingegen, sich gebührend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Insoweit sind ihre diesbezüglichen Vorbringen unsubstanziert und ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. Ohnehin legen sie nicht dar, dass die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig sei oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhe (vgl. vorne E. 3.3). So bleibt ihre Ansicht unsubstanziert, die Haltung der kantonalen Denkmalpflege hätte der Einschätzung der Vorinstanz widersprochen, bei den Modifikationen handle es sich bloss um solche marginaler Natur. Namentlich machen sie auch nicht geltend, der Grenzabstand werde auch vom modifizierten Bauprojekt unterschritten und das Näherbaurecht sei deshalb nach wie vor erforderlich. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 8.1

Die Beschwerdeführenden 2 machen weiter geltend, § 8 des kantonalen Baumschutzgesetzes vom 16. Oktober 1980 (BSchG/BS; SG 789.700) verlange vorliegend eine Fällbewilligung. Die Bewilligung, mit dem Bau zu beginnen, sei im Lichte des vorgeschriebenen Baumschutzes "willkürlich".

E. 8.2

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil eingehend mit dem Baumschutz im Rahmen des vorliegenden Bauprojekts befasst. Gestützt auf die Expertisen der Stadtgärtnerei als Fachbehörde, die Ausführungen der Baurekurskommission unter Beizug eines Baumexperten und nach Durchführung eines Augenscheins vor Ort samt Befragung einer Vertreterin der Stadtgärtnerei hat sie die Baubewilligung erteilt. Dabei hat sie verschiedene Schutzmassnahmen angeordnet, namentlich ein verbindliches Baumschutzkonzept, die den - auch längerfristigen - Weiterbestand der beiden betroffenen Bäume sicherstellen und eine Fällbewilligung damit überflüssig machen sollen.

E. 8.3

Die Beschwerdeführenden 2 dringen mit ihren Einwendungen dagegen nicht durch. Sie setzen sich kaum mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinander, sondern wiederholen weitgehend ihre bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingenommenen Standpunkte. Insbesondere vermögen sie damit nicht rechtsgenügend darzulegen, inwiefern die Vorinstanz § 8 BSchG/BS vorliegend willkürlich angewendet haben soll. Die Beschwerde genügt diesbezüglich den Rügeerfordernissen nicht, weshalb auch insoweit darauf nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 3.2).

E. 9

Die Beschwerden sind aus diesen Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden der beiden Verfahren 1C_196/2024 und 1C_201/2024 je zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Sie haben dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.